

Beihilfen im Profifußball

Die Europäische Kommission eröffnet drei förmliche Prüfverfahren wegen vermuteter staatlicher Beihilfen zugunsten spanischer Profifußball-Vereine. Die betroffenen Vereine und die in der Untersuchung der Kommission befindlichen Maßnahmen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, die aus der heutigen Presseveröffentlichung der Kommission stammt.

Name des Vereins	Jahr der Maßnahme	Bezeichnung
Valencia CF	2009, 2010 und 2013	2009: Bürgschaft des IVF für ein Darlehen der Bank Bancaja (jetzt Bankia) an die Stiftung Fundació Valencia Club de Fútbol in Höhe von 75 Mio. EUR, mit dem der Erwerb von Anteilen am FC Valencia durch die Stiftung finanziert wurde. 2010 und 2013: Aufstockung der IVF-Bürgschaft um weitere 6 bzw. 5 Mio. EUR, um ausstehende Zahlungen für Kapital, Zinsen und Kosten des verbürgten Darlehens zu decken.
Hercules CF	2010	Bürgschaft des IVF für ein Darlehen der Bank Caja de Ahorros del Mediterraneo an die Stiftung Fundació Hercules de Alicante in Höhe von 18 Mio. EUR, mit dem der Erwerb von Anteilen am FC Hercules durch die Stiftung finanziert wurde.
Elche CF	2013	Bürgschaft des IVF für zwei Bankendarlehen von insgesamt 14 Mio. EUR der Banken CAM (9 Mio. EUR) und Banco de Valencia (5 Mio. EUR) an die Stiftung Fundació Elche Club de Fútbol, mit denen der Erwerb von Anteilen am FC Elche durch die Stiftung finanziert wurde.
Real Madrid CF	2011	Real Madrid hat augenscheinlich von einem sehr vorteilhaften Grundstückstausch mit der Stadt Madrid profitiert. Vorausgegangen war dem Grundstückstausch die Neubewertung einer Liegenschaft, die 1998 noch auf einen Wert von 595 000 EUR geschätzt worden war, auf nunmehr 22,7 Mio. EUR.
Real Madrid CF, Barcelona CF, Athletic Club Bilbao, Club Atlético Osasuna	Seit 1990	Mögliche Bevorzugung der Vereine Real Madrid, FC Barcelona, Athletic Bilbao und Atlético Osasuna bei der Körperschaftssteuer: Die vier genannten Vereine sind von der für sämtliche Profivereine geltenden Pflicht zur Umwandlung in eine Sportgesellschaft mit beschränkter Haftung befreit. Infolge dieser Befreiung müssen diese Vereine eine Körperschaftssteuer von lediglich 25 % zahlen anstelle der für Sportgesellschaften mit beschränkter Haftung geltenden 30 %.



Rechtsanwalt Dr. Brauner: „Die Eröffnung der Verfahren hat erhebliche rechtliche Bedeutung. Die Gewährung der vermuteten Beihilfenmaßnahmen müsste sofort gestoppt werden (Durchführungsverbot). Im Anschluss an das kürzlich gefällte Urteil des EuGH i. S. Flughafen Frankfurt-Hahn (s. BSU-Update 5/2013) können Wettbewerber die Unterlassung der Beihilfengewährung und sogar die Rückabwicklung vor den nationalen Gerichten verlangen.“

Bei Fragen zum Thema wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner bei BSU Legal.